

#### **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust**

Die Stadtvertretung Ludwigslust beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust

##### **Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07. 03. 2013 und Anzeige bei der Rechtsaufsicht die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust erlassen.

##### **Artikel I - Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2011, wird wie folgt geändert:

Der § 12 –Öffentliche Bekanntmachungen- wird wie folgt neu gefasst:

##### **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Stadt Ludwigslust sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ludwigslust, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Öffentliche Bekanntmachung“ über die Homepage der Stadt Ludwigslust unter: [www.stadtludwigslust.de](http://www.stadtludwigslust.de), öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: „Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust „Ludwigsluster Stadtanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt geliefert. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, gegen Entgelt zu beziehen.

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung gemäß Abs. 1 ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Die Bekanntmachung und Verkündung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so hat diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unter der Überschrift "Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ludwigslust" zu erfolgen (Ersatzbekanntmachung). Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

in Ludwigslust, am Haus Schloßstraße 36 (Ostgiebel),

in Ludwigslust, Wöbbeliner Straße in Höhe des Grundstückes Nr. 69, neben dem Fahrradweg,

in Ludwigslust, vor dem Haus J.-G.-Barca-Str. 10,

im Ortsteil Kummer, Bushaltestelle neben dem Grundstück Unter den Eichen 2,

im Ortsteil Glaisin am Grundstück Zum Schnellberg 2,

im Ortsteil Weselsdorf, Straße des Friedens gegenüber dem Grundstück Nr. 37,

im Ortsteil Niendorf, Bliesenhorst gegenüber dem Grundstück Nr. 1,

im Ortsteil Hornkaten, An den Liepen, gegenüber dem Grundstück Nr. 15,

in Ludwigslust, Techentiner Straße 38b.

Nach dem Wegfall der Hinderungsgründe werden die im Wege der Ersatzbekanntmachung erfolgten Bekanntmachungen nochmals, gem. § 12 Abs.1, Abs. 2 dieser Satzung, nachveröffentlicht, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in den Schautafeln gem. Abs. 5.

## **Artikel II Neubekanntmachung der Hauptsatzung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung durch Veröffentlichung im Internet öffentlich bekannt zu machen. Die Öffentliche Bekanntmachung im Internet ist zu erreichen über den Link „Öffentliche Bekanntmachung“ über die Homepage der Stadt Ludwigslust unter: [www.stadtludwigslust.de](http://www.stadtludwigslust.de).

## **Artikel III- Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Petra Billerbeck  
1. Stellv. Bürgermeisterin

Die o. g. Satzung wurde durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08. 03. 2013 als angezeigt zur Kenntnis genommen.